

aussetzung die ist, daß wir nur bestrafen, wenn das Verbrechen der Wirklichkeit entsprechend festgestellt worden ist. Dazu bedarf es der strikten Beachtung der Präsuntion der Unschuld, da ihre Nichtbeachtung dazu führt, daß die Präsuntion der Schuld sich durchsetzt. „Ein Drittes gibt es nicht“, sagt Strogowitsch in seiner Schrift über die materielle Wahrheit mit Recht. Ich brauche nicht zu betonen, daß die Praktizierung der Präsuntion der Schuld bedeuten würde, den Boden der Gesetzlichkeit zu verlassen.

Ich hörte gerade in diesen Tagen ein Gespräch zwischen zwei Straßenbahnern über einen Straßenbahnunfall mit gerichtlichem Nachspiel mit an. Der eine sagte: „Mag der Kollege wild gefahren sein, das ist noch keine Schuld. Und die müssen sie beweisen. Wenn sie die nicht beweisen können, können sie nicht verurteilen.“ Abgesehen von der wahrscheinlich nicht korrekten Schuldanalyse scheint mir das ein Zeugnis dafür zu sein, wie lebendig und wie wach das Prinzip der Präsuntion der Unschuld in dem Bewußtsein unserer Werktätigen ist. Wir sollten dieses Bewußtsein wachhalten. Wir tun das nicht, wenn es in Urteilen zu eindeutigen Verletzungen dieses Prinzips kommt, wie ich sie aus zwei Urteilen des Bezirksgerichtes Halle entnehmen konnte, das das Kreisgericht Merseburg innerhalb kurzer Zeit zweimal auf solche Fehler hinweisen mußte. Beide Male ging es um Fragen der Notwehr, und beide Male beging das Kreisgericht einen solchen Fehler. Das eine Mal schrieb es: „Es ist nicht erwiesen, daß die Geschädigte den Angeklagten zuerst geschlagen hat ... Erwiesen ist, daß die Geschädigte erheblich durch den Angeklagten verletzt wurde.“ Weiß das Kreisgericht nicht, daß das kein Beweis ist? Weiß es nicht, daß positiv bewiesen sein muß, daß der Angeklagte die Geschädigte geschlagen hat, und daß festgestellt werden muß, daß diese ihn nicht zuerst geschlagen hat. Nur dann kann doch die Notwehr verneint werden. Und in dem zweiten Fall heißt es gar: „Den Zeugen (also den Verletzten) konnte nicht nachgewiesen werden, daß sie die Absicht hatten, die beiden Angeklagten anzugreifen.“ Auch hier sehen wir die ganz falsche Blickrichtung. Nicht den Zeugen ist doch etwas nachzuweisen, sondern allein darauf, die Tat des Angeklagten zu beweisen, kommt es an. Das muß für unsere Richter zur Selbstverständlichkeit werden. Dann werden sie solche Fehler vermeiden.

In seinen Bemerkungen zu meinen Thesen erklärt Strogowitsch, die Beweislast sei eine notwendige logische Folge der Präsuntion der Unschuld; wenn diese anerkannt werde, könne jene nicht negiert werden.

Ich vermag mich auch dieser Ansicht von Strogowitsch nicht anzuschließen, ungeachtet seiner Bemerkung, die Beweislast brauche nicht in dem Sinn auf gefaßt zu werden wie im bürgerlichen Strafprozeß.

Zur Klärung dieses Problems scheint es mir zunächst notwendig zu sein, sich darüber klarzuwerden, daß der Begriff der Beweislast ein dem Zivilprozeß — und zwar dem bürgerlichen Zivilprozeß — entstammender und für diesen charakteristischer Begriff ist.